



BRABUS®

Die Tuning-Garantie 3 Jahre oder 100.000 km*

Garantiebestimmungen für Brabus-Hubraummotoren, Brabus-Leistungskits für Mercedes Benz Diesel- und Benzinmotoren und Brabus Tuningartikel

Die Firma Brabus GmbH, Brabus-Allee, 46240 Bottrop, (nachfolgend: „Brabus“ genannt) übernimmt gegenüber den Erwerbern von Brabus-Hubraummotoren und Brabus-Leistungskits für MB Diesel- und Benzinmotoren sowie für Brabus Tuningartikel für MB Fahrzeuge (nachfolgend: „Garantieprodukte“ genannt) eine Haltbarkeitsgarantie (nachfolgend „Garantie“ genannt) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Vertragliche und/oder gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber Brabus oder gegenüber sonstigen Verkäufern der Garantieprodukte (Händler) bleiben unberührt und werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.

I. Bauteilgarantie

1. Garantieprodukte:

Die Garantie bezieht sich auf Brabus-Hubraummotoren, auf Brabus-Leistungskits für MB Diesel- und Benzinmotoren sowie auf Brabus Tuningartikel für MB Fahrzeuge.

2. Garantiedauer:

Die Garantie beträgt 3 Jahre ab dem durch Einbaubestätigung oder Bezugsrechnung nachzuweisenden Einbaudatum (vgl. III.1.b.); sie ist jedoch maximal auf eine Fahrzeuglaufleistung von 100.000 km ab Einbaudatum begrenzt.

3. Garantieinhalt:

Brabus übernimmt während der Garantiezeit die Garantie für die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Garantieprodukte. Tritt während der Garantiezeit ein Mangel oder eine Funktionsstörung des Garantieprodukts ein, sind/ist BRABUS verpflichtet, die jeweilige Beeinträchtigung auf eigene Kosten selbst oder durch ein von BRABUS lizenziertes Fachunternehmen nach Wahl von BRABUS durch Reparatur oder durch Teileaustausch zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen unten unter Ziff. III.

II. Fahrzeugzusatzgarantie für Motor und Antriebsstrang (Zusatzgarantie)

1. Garantiegegenstand:

Führt der Einbau eines Brabus-Hubraummotors oder führt ein auftretender Mangel an einem Brabus-Hubraummotor kausal zu einem Folgeschaden am Antriebsstrang (Getriebe, Kardanwelle, Hinterachs-Differenzial, Antriebswellen) des jeweiligen Fahrzeugs oder führt der Einbau eines Brabus-Leistungskits für MB Diesel- und Benzinmotoren oder ein auftretender Mangel an den zum Brabus-Leistungskit gehörenden Bauteilen kausal zu einem Folgeschaden an Motor oder Antriebsstrang des jeweiligen Fahrzeugs, übernimmt Brabus die Haftung für derartige Schäden an den genannten Fahrzeugbauteilen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Brabus übernimmt keine Haftung für Folgeschäden, die durch sonstige Brabus Tuningteile hervorgerufen wurden.

2. Garantiedauer:

Die Dauer der Zusatzgarantie beträgt:

- a) 3 Jahre beim Einbau des Garantieproduktes in ein Neufahrzeug vor seiner Zulassung, maximal jedoch für eine Nutzungszeit von 100.000 km;
- b) 2 Jahre beim Einbau des Garantieproduktes in ein Fahrzeug, das zum Einbaupunkt weniger als 10.000 km Laufleistung hatte und nicht länger als 6 Monate zugelassen war; maximal jedoch bis zum Erreichen einer Gesamtlauflistung von 100.000 km;
- c) 1 Jahr beim Einbau eines Garantieproduktes in ein Fahrzeug, das zum Einbaupunkt nicht die Voraussetzungen der vorstehenden lit. b) erfüllt hat, nicht länger als 12 Monate zugelassen war und keine höhere Laufleistung als 30.000 km aufwies; maximal jedoch bis zu einer Gesamtlauflistung von 100.000 km.

3. Garantieinhalt:

Im Rahmen der Zusatzgarantie ist Brabus verpflichtet, die aufgetretenen Schäden an den von der Garantie umfassten Fahrzeugteilen auf eigene Kosten selbst oder durch ein von Brabus lizenziertes Fachunternehmen nach Wahl von Brabus durch Reparatur oder Teileaustausch zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Im Übrigen gelten die Regelungen unten unter Ziff. III.

III. Gemeinsame Bestimmungen der Bauteilgarantie und der Zusatzgarantie

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Geltendmachung von Garantieansprüchen:

- a) Die Garantieansprüche sind begrenzt übertragbar. Sie können vom Erwerber des Garantieproduktes, vom Eigentümer des Fahrzeugs, in das das Garantieprodukt eingebaut wurde, und von späteren Fahrzeugeigentümern während der jeweiligen Garantiedauer geltend gemacht werden. Die Zusatzgarantie bezieht sich nur auf das Fahrzeug, in das das Garantieprodukt erstmalig eingebaut wurde und das in der Einbaubescheinigung genannt ist. Die Bauteilgarantie endet mit der Entfernung des Bauteils aus diesem Fahrzeug.
- b) Garantieansprüche betreffend Brabus Hubraummotoren und Brabus Leistungskits können von Brabus nur erfüllt werden, wenn der jeweils Anspruchsberechtigte die von Brabus oder einem autorisierten Brabus-Händler gegengezeichnete und vom Ersterwerber unterschriebene Brabus-Einbaubescheinigung im Original vorlegt und die Zweitausfertigung dieser Einbaubescheinigung an Brabus zurückgeschickt worden ist. Bei sonstigen Brabus Tuningteilen reicht die Vorlage der Original Brabus Bezugsrechnung zur Erlangung der Garantieleistung aus. Der hieraus ersichtliche Tag der Lieferung, spätestens aber der Tag der Rechnungsstellung gilt insoweit als Einbaudatum im Sinne der Garantiebestimmung.

* gemäß diesen Garantiebestimmungen

2. Garantieabwicklung:

- a) Der Anspruchsberechtigte hat in einem Garantiefall (Mangel eines Garantieproduktes und/oder Schaden an von der Zusatzgarantie erfassten Fahrzeugbauteilen) Brabus unverzüglich zu benachrichtigen. Brabus entscheidet nach der Schadensmeldung, ob sie die erforderlichen Garantieleistungen selbst vornimmt oder auf Kosten von Brabus durch einen Dritten vornehmen lässt. Diese Entscheidung hat Brabus unter Berücksichtigung der konkreten Umstände unverzüglich herbeizuführen. Ohne vorherige Kostenübernahmeerklärung von Brabus können Garantieansprüche wegen der Kosten einer Reparatur durch Dritte grundsätzlich nicht geltend gemacht werden, es sei denn, Brabus hat die Entscheidung über die Durchführung der Garantieleistungen ungebührenlich verzögert.
- b) Brabus ist berechtigt, auf ihre Kosten einen öffentlich bestellten Sachverständigen mit der Untersuchung des angemeldeten Garantiefalles zu beauftragen. Kommt der Sachverständige hierbei zu dem Ergebnis, dass ein Garantiefall nicht gegeben ist, kann Brabus die Erfüllung des geltend gemachten Garantieanspruchs verweigern, ohne dass dem Anspruchsteller für den Fall eines späteren Nachweises der Unrichtigkeit der gutachterlichen Feststellungen deshalb Schadenersatzansprüche gegen Brabus wegen Verzögerung der Garantieleistung erwachsen.

3. Garantieausschlüsse:

- a) Die Garantie erstreckt sich ausschließlich auf die unter den Ziffern I Nr. 3 und II Nr. 3 beschriebenen Garantieleistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche wie Schadenersatzansprüche, Ansprüche auf Erstattung von Transportkosten für die Anlieferung und/oder Abholung des Fahrzeugs, Ansprüche auf Ersatz sonstiger in diesem Zusammenhang anfallender Fahrtkosten und/oder Aufwendungen sowie Ansprüche auf Ersatz von Nutzungsausfallschäden oder sonstiger Folgeschäden jeglicher Art sind ausgeschlossen und werden von der Garantie nicht umfasst.
- b) Die Garantie erstreckt sich im Übrigen nicht auf Defekte, Fehler oder Funktionsstörungen von Garantieprodukten, die nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich auf unsachgemäße Fahrzeugnutzung, Überbeanspruchung oder schädigende Einwirkungen durch den jeweiligen Anspruchsteller oder durch Dritte zurückzuführen sind oder – ausschließlich bezogen auf die Zusatzgarantie – auf natürlichem Verschleiß beruhen. Artikel, die mechanisch oder durch äußere Einwirkung (z.B. durch Steinschlag, Durchfahren von Schlaglöchern oder Bordsteinschäden) beschädigt sind, sind von der Garantie ebenso ausgeschlossen wie Verschleißteile (z.B. Reifen, Bremsbeläge, Ölfilter, Luftfilter, Bremscheiben, Kupplung). Für Fahrzeuge, die an motorsportlichen Wettbewerben teilnehmen oder teilgenommen haben, ist die Garantie generell ausgeschlossen.
- c) Des Weiteren sind Garantieansprüche ausgeschlossen, wenn vom Anspruchsteller die Einhaltung der entweder von Brabus oder vom jeweiligen Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Wartungs- bzw. Werkstattintervalle in den hierzu autorisierten Mercedes-Benz Werkstätten bezüglich des Fahrzeugs, in das das jeweilige Garantieprodukt eingebaut wurde, nicht durch Vorlage des Kundendienstheftes oder in sonstiger Weise nachgewiesen wird. Die Verwendung von minderwertigen oder nicht zugelassenen Kraftstoffen oder Schmierstoffen führt zum Ausschluss der Garantieleistung. Eventuelle Pflegehinweise sind vom Kunden zu beachten.
- d) Wird das Garantieprodukt oder werden die von der Zusatzgarantie erfassten Fahrzeugbauteile durch den Kunden bzw. durch Dritte verändert, erlöschen hierdurch jegliche Ansprüche aus der Bauteilgarantie und/oder der Zusatzgarantie. Entsprechendes gilt, falls andere Bauteile des Fahrzeuges verändert werden und diese Veränderungen aus technischer Sicht Auswirkungen auf das Garantieprodukt und/oder auf die von der Zusatzgarantie erfassten Fahrzeugbauteile haben können, es sei denn, es wird vom jeweiligen Anspruchsteller nachgewiesen, dass eine derartige Veränderung für den Mangel/Schaden des Garantieproduktes und/oder der von der Zusatzgarantie erfassten Bauteile nicht ursächlich war.
- e) Die Zusatzgarantie gilt nicht für Fahrzeuge, an denen vor Einbau der Garantieprodukte gemäß Ziff. I, Nr. 1, bereits leistungssteigernde Maßnahmen durch Dritte und/oder unter Verwendung von Konkurrenzprodukten durchgeführt worden sind.

4. Räumliche Begrenzung:

Die Garantie nach Maßgabe dieser Garantiebestimmungen gilt ausschließlich für Garantieprodukte, die in für das Gebiet der Europäischen Union zugelassene Fahrzeuge eingebaut werden.

5. Verjährung:

Alle Ansprüche aus dieser Garantie verjähren in 6 Monaten nach Eintritt des Garantiefalles.

6. Allgemeine Hinweise:

Angaben über Leistungssteigerungen und/oder Leistungskits verstehen sich als Durchschnittswerte. Prüfungsbedingte Abweichungen von +/- 5 % sind möglich. Angaben über die Gesamtleistung durch Leistungssteigerung und/oder Leistungskits veränderter Werksmotoren basieren auf den Herstellerangaben im Fahrzeugbrief, die ihrerseits +/- 5 % abweichen können. Für darüber hinausgehende Minderleistungen von Werksmotoren übernimmt Brabus keine Gewähr.

7. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- a) Für Ansprüche aus dieser Garantie gilt ausschließlich deutsches Recht, wie es unter Inländern zur Anwendung kommt.
- b) Sofern Ansprüche aus der Garantie von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen geltend gemacht werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Brabus. Dasselbe gilt, wenn der Anspruchsteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

